

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt

85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Dienstag, 30. Dezember 2003

Nr. 1

2004

Nachruf

Am 4. Dezember 2003 ist Herr

David Evan Lawrence

im Alter von 62 Jahren verstorben.

Herr David Lawrence war vom 1. Juli 1995 bis zu seinem Ableben beim Informationszentrum Naturpark Altmühltal Eichstätt tätig.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue Pflichterfüllung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 29.12.2003

Dr. Xaver Bittl

Landrat

Inhalt:

- 1 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Altmühltal
- 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2004 und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

1 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Aufgrund der Art. 23 Abs. 2, 43 Abs. 4 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal, Sitz Walting, folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS - WAS) vom 10. Juli 2002:

§ 1

1. § 9 a Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	netto pro Jahr	brutto (einschließlich 7 % MWSt.) pro Jahr
bis 6 qn cbm/h	70,00 €	74,90 €
bis 10 qn cbm/h	100,00 €	107,00 €
über 10 qn cbm/h	150,00 €	160,50 €

2. § 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,10 € oder 1,18 € brutto (einschließlich 7 % MWSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,10 € oder 1,18 € brutto (einschließlich 7 % MWSt.) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Walting, den 23.12.2003

Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal
gez. M a y e r, Verbandsvorsitzender

Schulverband Gaimersheim – Hauptschule -

2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2004 und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 534.214,00 €
und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.150,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 442.376,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf 484 Verbandsschüler festgesetzt.

(3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 914,00 € festgesetzt.

(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 21.150,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

(5) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 mit insgesamt 484 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 43,6983 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem

Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

(1) Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Gaimersheim, Zimmer 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gaimersheim, den 23.12.2003

der Vorsitzende des Schulverband Gaimersheim